



VERFÜGUNG

vom 24. Oktober 2000

Opfikon. Nutzungsplanung (Teilerschliessungsplan Oberhauserriet)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 390/2000 wurde die Revision der Nutzungsplanung der Stadt Opfikon genehmigt. Am 27. September 1999 setzte der Gemeinderat der Stadt Opfikon einen Teilerschliessungsplan für das Oberhauserriet fest. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 19. Januar 2000 kein Rechtsmittel eingelegt; das Referendum gegen diesen Beschluss wurde nicht ergriffen. Mit Schreiben vom 8. Dezember 1999 ersucht der Stadtrat Opfikon um Genehmigung der Vorlage.

Mit der Revision der Bau- und Zonenordnung und der Sonderbauvorschriften für das Oberhauserriet sowie dem Neuerlass des Quartierplanes Oberhauserriet haben sich für dieses Gebiet die Randbedingungen betreffend die Groberschliessung geändert. Mit dem Teilerschliessungsplan Oberhauserriet wird diesen geänderten Verhältnissen Rechnung getragen und die Erschliessung des Oberhauserrietes sichergestellt.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der vom Gemeinderat der Stadt Opfikon am 27. September 1999 festgesetzte Teilerschliessungsplan für das Oberhauserriet wird genehmigt.
- II. Die Stadt Opfikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

- III. Mitteilung an den Stadtrat Opfikon (unter Beilage von sechs Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 24. Oktober 2000
992311/Ove/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:

A. Zimmerhall